

Bericht an den Landrat

Bericht der: Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission

vom: 27. September 2016

Zur Vorlage Nr.: [2016-233](#)

Titel: **Verpflichtungskredit für die Fortführung des Auftrags an die
Beratungsstellen für Schwangerschafts- und Beziehungsfragen in den
Jahren 2017-2020**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

2016/233

Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat

betreffend Verpflichtungskredit für die Fortführung des Auftrags an die Beratungsstellen für Schwangerschafts- und Beziehungsfragen in den Jahren 2017-2020

vom 27. September 2016

1. Ausgangslage

Seit 39 Jahren wird im Kanton Basel-Landschaft auf institutionalisierte Weise Unterstützung und Entscheidungshilfe in Schwangerschafts- und Beziehungsfragen geleistet. Die beiden Beratungsstellen in Liestal und Binningen erfüllen diese Aufgabe gemäss Bundesgesetz und -verordnung sowie gemäss kantonaler Verordnung (Dekret des Landrats). Für den Regierungsrat ist die Leistungserbringung der Beratungsstellen sehr zufriedenstellend, weshalb der Leistungsauftrag analog der Vorjahre weitergeführt werden soll. Dem Landrat wird dafür die Genehmigung eines Verpflichtungskredits in der Höhe von CHF 895'000 für die Jahre 2017-2020 beantragt. Gegenüber der Vorperiode (2013-2016, CHF 224'500 pro Jahr) kann der Betrag um insgesamt CHF 3'000 reduziert werden, da ab dem Jahr 2020 aufgrund einer Neuanstellung etwas weniger Lohnkosten anfallen werden.

In den vergangenen vier Jahren wurde das Angebot der Beratungsstellen in etwa gleichbleibendem Umfang genutzt. Verteilt auf die 145 Stellenprozent fanden im Schnitt 635 Beratungen pro Jahr statt; es wurden 262 Dossier erstellt, über 1400 Telefonate geführt und ebenso viele E-Mails beantwortet. Die beiden Beraterinnen führen auf Anfrage auch Präventionsprojekte und Weiterbildungen in Schulen oder an Anlässen für Migrantinnen durch. Die Anzahl dieser Veranstaltungen betrug in den letzten Jahren zwischen 32 und 50, wobei in den letzten beiden Jahren jeweils über 800 Personen erreicht werden konnten. Im Unterschied zu den Schwangerschaftsberatungen, die kostenlos angeboten werden, fallen für Beratungen bei Beziehungsfragen oder für Präventionsveranstaltungen Gebühren an. Trotz dieser hohen Frequenz und der guten Auslastung bestehen kaum Wartezeiten (knapp ein Tag) für Personen, die im Falle einer Konfliktschwangerschaft – meist unter Zeitdruck – die Stelle für eine Beratung aufsuchen.

Zu einer anhaltenden finanziellen Belastung für die Beratungsstellen wurde in den letzten Jahren die Ausfinanzierung der Baselbieter Pensionskasse, wofür von der Kantonalbank ein Darlehen von CHF 100'000 gewährt wurde. Die Rückzahlungen erfolgen jährlich mit CHF 5'000 während einer Laufzeit von 20 Jahren. Abgesehen von dieser aussergewöhnlichen Situation stellt der Regierungsrat fest, dass die Rechnung der Beratungsstellen ausgeglichen ist. Dies ist auch dem Umstand zu verdanken, dass es den Beraterinnen in zunehmendem Ausmass gelingt, Erträge für die angebotenen kostenpflichtigen Dienstleistungen selbst zu erwirtschaften (CHF 32'884 im Jahr 2015).

Mit dieser Vorlage beantragt der Regierungsrat dem Landrat, den Verpflichtungskredit von CHF 895'000, laufend über vier Jahre, zu genehmigen.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission behandelte die Vorlage an ihrer Sitzung vom 31. August 2016 im Beisein von Regierungspräsident Thomas Weber und Jürg Sommer, Leiter des Amts für Gesundheit. Für vertiefende Fragen standen der Kommission Irène Renz, Leiterin der Abt. Gesundheitsförderung in der VGD, sowie Elisabeth Nussbaumer, Präsidentin des Trägervereins der Beratungsstellen für Schwangerschafts- und Beziehungsfragen, zur Verfügung.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

– Antrag auf Beitragserhöhung

Die Vorlage stiess in der Kommission auf geteiltes Echo. Die eine Seite lobte ausdrücklich das grosse Engagement der Beraterinnen, die mit ihrer Dienstleistung auf unverändert hohem Niveau eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe erfüllen. Die beiden Beraterinnen hätten in vielen Jahren ein dichtes Netzwerk geschaffen und viel Vertrauen erworben, was in der Ausübung ihrer Aufgabe von besonderem Wert sei und auf jeden Fall erhalten werden müsse. Jedoch steht das Büro in Liestal aufgrund einer bevorstehenden Pensionierung vor einem personellen Umbruch. Um den Transfer des Knowhows zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Arbeit durch die Einarbeitung der neuen Beraterin auf demselben Niveau weitergeführt werden kann, sieht der Trägerverein eine Rückstellung von CHF 15'000 für das Jahr 2019 vor.

Ein Kommissionsmitglied stellte deshalb den Antrag, der Kanton solle diesen Betrag zusätzlich gewähren, um die gleichzeitig drückende Last des aufgrund der Pensionskassenausfinanzierung verzinst zurückzuzahlenden Darlehens nicht zu erhöhen. Ebenfalls soll der wegen der Neuanstellung um CHF 3'000 tiefer angesetzte Betrag für das Jahr 2020 wieder auf das normale Niveau angehoben werden. Der Antrag lautete somit auf eine Erhöhung des vierjährigen Verpflichtungskredits um insgesamt CHF 18'000.

– Kritische Fragen zum Leistungsauftrag

Der andere Teil der Kommission lehnte dieses Ansinnen ab mit dem Hinweis, dass die längerfristige Personalplanung in der Verantwortung des Trägervereins sei. Es stelle sich vielmehr die Frage, ob der Leistungsauftrag überhaupt noch zeitgemäss ausgestaltet sei, da er auf ein 39 Jahre altes Gesetz zurückgehe, dessen Vollzug in einer kantonalen [Verordnung](#) von 1985 geregelt ist. Einzelne Mitglieder verwiesen dabei auf die Rolle des Internets, das heute einen allgemein genutzten, niedrigschwelligen Zugang zu Informationen ermögliche. Auch stellte sich für einige die Frage, ob heute noch die Notwendigkeit von zwei räumlich getrennten Büros (in Liestal und Binningen) bestehe. Es empfehle sich, die Konzentration auf einen Standort zu prüfen.

Davor wurde von der anderen Seite wiederum ausdrücklich gewarnt: Die Erreichbarkeit sei gerade beim sensiblen Thema der Konfliktschwangerschaft, das zudem häufiger finanziell weniger gut gestellte Menschen betrifft, eine wichtige Voraussetzung. Eine Einsparung bei den ohnehin schon sehr tiefen Mietkosten (CHF 21'000) sei damit kaum möglich, da man auch bei einer Zusammenlegung nach wie vor zwei Räume benötigen werde. Zudem werden im Leistungsauftrag ausdrücklich zwei Standorte für die Beratungsstellen verlangt.

– Antrag auf Halbierung der Lauffrist und Überarbeitung des Dekrets

Ein Kommissionsmitglied aus der kritischen Fraktion empfahl, das Dekret (als Grundlage für den Leistungsauftrag) hinsichtlich möglicher Anpassungen sowie finanzieller Optimierungen neu anzuschauen. Die Kommission war der Meinung, dass dafür ein politischer Vorstoss nötig sei, der mit konkreten Vorschlägen den Rahmen des gesetzlich Möglichen abstecken und das Wünschbare definieren soll.

Um die Überarbeitung zügig an die Hand zu nehmen, wurde von der kritischen Seite beantragt, den Leistungsauftrag auf zwei Jahre (2017-2018) zu begrenzen und den Verpflichtungskredit entsprechend auf CHF 449'000 zu kürzen. Die Gegenseite warnte ausdrücklich vor einer Halbierung der Lauffrist: Eine vierjährige Dauer sei für die Institution aufgrund der Planungssicherheit wesentlich, zumal sie sich vor einer Phase des personellen Umbruchs befinde. Man riskiere damit nur, dass sich die Verunsicherung in einer nachlassenden Betreuung niederschlage – mit absehbaren Folgen für die Betroffenen und die Allgemeinheit. Einer Überprüfung des Leistungsauftrags stellten sich die Gegner des Kürzungsantrags nicht prinzipiell entgegen; es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass dieses Thema gesamtheitlich anzuschauen sei und dabei viele Einflussgrössen (Kommunikation, Migrationsströme etc.) zu berücksichtigen seien. Eine seriöse Abklärung brauche seine Zeit.

Insbesondere die Vertreter der VGD äusserten ernsthafte Bedenken, sollte die Lauffrist reduziert werden. Zwei Jahre seien für Überarbeitung und Neuverhandlungen zu kurz, zumal erst noch ein mehrheitsfähiger politischer Konsens gefunden werden müsse. Sollte der Landrat dem Antrag zustimmen, müsste die VGD bereits im nächsten Jahr mit der Ausarbeitung eines neuen Vertrags beginnen, was nebst den genannten Gründen auch aufgrund personeller Ressourcen zu Problemen führen dürfte.

://: Eine knappe Kommissionsmehrheit von 7:6 Stimmen sprach sich für eine Kürzung der Dauer des Leistungsauftrags auf zwei Jahre aus. Der Verpflichtungskredit ist auf CHF 449'000 zu kürzen.

Damit entfiel auch der zuvor gestellte Antrag auf Beitragserhöhung für die Jahre 2018 und 2019. Sollte der Landrat den geänderten Landratsbeschluss gutheissen, wird von jener Seite, welche die Neuverhandlung wünscht, innert nützlicher Frist ein konkreter Vorschlag in Form eines politischen Vorstosses erwartet.

Die anschliessende Schlussabstimmung wurde aufgrund Zeitüberschreitung mit zwei Kommissionsmitgliedern weniger durchgeführt.

3. Antrag an den Landrat

Die VGK empfiehlt dem Landrat mit 6:5 Stimmen, den von ihr geänderten Landratsbeschluss zu genehmigen.

27. September 2016 / mko

Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission

Rahel Bänziger, Präsidentin

Beilage/n

- Landratsbeschluss (von der Kommission geändert)

Landratsbeschluss

betreffend Verpflichtungskredit für die Beratungsstellen für Schwangerschafts- und Beziehungsfragen für die Jahre 2017-2020

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Jahre 2017 und 2018 wird ein Verpflichtungskredit in der Höhe von insgesamt CHF 449'000 für die Beratungsstellen für Schwangerschafts- und Beziehungsfragen genehmigt (Jahrestranchen: CHF 224'500 für die Jahre 2017 und 2018).
2. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, mit dem Trägerverein der Beratungsstellen für Schwangerschafts- und Beziehungsfragen einen entsprechenden Vertrag abzuschliessen.
3. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.